

# **Satzung des Gemeindesportverbandes Engelskirchen**

## **§ 1 - Name, Zweck und Aufgaben des GSV**

Der GSV Engelskirchen fördert den vereinsgebundenen Sport. Er nimmt sich der Anliegen der Sportvereine der Gemeinde Engelskirchen bei der Förderung und Pflege des Sports an und ist Bindeglied zwischen den Sportvereinen und der Gemeinde sowie dem Kreissportbund (KSB) und dem Landessportbund (LSB). Er wurde am 11. März 1975 gegründet.

Zu den Aufgaben des GSV Engelskirchen gehören insbesondere:

1. Förderung, Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Gemeinde Engelskirchen
2. Wahrnehmung der Interessenvertretung gegenüber dem Rat und den zuständigen Ausschüssen der Gemeinde Engelskirchen
3. Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber der Verwaltung, der Öffentlichkeit, sonstigen Behörden und Organisationen.
4. Unterstützung der Mitgliedsvereine bei Fragen der Sportförderung, Versicherungen, Steuern und Zuschüssen etc.
6. Mitwirkung bei der Sportentwicklungsplanung und bei der Aufstellung von Benutzungsplänen für die Sportstätten der Gemeinde Engelskirchen sowie bei der Verwendung der Mittel der Sportpauschale.
7. Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Sportlehreungen.
8. Förderung der Zusammenarbeit von Schulen, Kindergärten und Vereinen im Sportbereich.
9. Information der Mitgliedsvereine über Aktivitäten unter anderem des KSB und des LSB.

Der GSV Engelskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch und religiös neutral, selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 2 - Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des GSV können alle Sportvereine der Gemeinde Engelskirchen werden, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen und Mitglied eines dem Landessportbund angegliederten Fachverbandes sind. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in den GSV zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dies gilt nur bei Neuanträgen einer möglichen Mitgliedschaft.

Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Ein Austritt aus dem GSV ist unter Einhaltung einer Frist zum 30. November eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft im GSV mit der Auflösung des Vereins.

Von den Mitgliedsvereinen ist für ein jeweiliges Geschäftsjahr ein Verbandsbeitrag entsprechend der Mitgliederzahl zu entrichten. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Organe**

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) Sportstättenausschuss

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine und dem GSV-Vorstand.

Der Mitgliederversammlung gehört in beratender Funktion je ein Vertreter der in der Gemeinde Engelskirchen befindlichen Schulen an.

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre bis Ende April statt. Sie wird grundsätzlich vom Vorsitzenden schriftlich einen Monat vor dem Sitzungstermin einberufen und muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 1.) Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe des Stimmrechtes
- 2.) Erstattung der Jahresberichte einschließlich Kassenbericht
- 3.) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- 4.) Wahl der Kassenprüfer
- 5.) Anträge
- 6.) Verschiedenes

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mit Begründung dem Vorstand zu übersenden.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es eines entsprechenden Antrages von mindestens 1/3 der Mitglieder im GSV.

Die Stimmenberechtigung der Neuwahlen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Mitglieder:

a) Vereine bis zu 100 Mitgliedern:	1 Stimme
b) Vereine von 101 bis zu 250 Mitgliedern:	2 Stimmen
c) Vereine von 251 bis zu 500 Mitgliedern:	3 Stimmen
d) Vereine von 501 bis zu 750 Mitgliedern:	4 Stimmen
e) Vereine von 751 bis zu 1000 Mitglieder:	6 Stimmen
f) Vereine von 1001 Mitgliedern bis 1250 Mitgliedern:	8 Stimmen
g) Vereine über 1250 Mitglieder:	10 Stimmen

Über die Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand**

Der Vorstand des GSV wird für die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.

Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- der / dem ersten Vorsitzenden
- der /dem Stellvertreterin/Stellvertreter
- der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- der/dem Kassenwartin/Kassenwart

weitere Vorstandsmitglieder

- der/dem Obfrau/Obmann für Sportabzeichen
- der/dem Sportstättenausschussvorsitzenden

sowie Beisitzern der Fraktionen (die Anzahl richtet sich nach der Zahl der im Rat der Gemeinde Engelskirchen vertretenen Fraktionen, von dort werden sie namentlich benannt und in der Mitgliederversammlung bestätigt)

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die während der Wahlperiode ausscheidenden Vorstandsmitgliedern durch neue Mitglieder in der Funktion bis zur nächsten Wahl zu ersetzen.

Der GSV wird durch den Vorstand-durch die/den Vorsitzende(n), der/dem Stellvertreter(in) mit Geschäftsführer und Kassenwart in der Öffentlichkeit vertreten. Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen, die Einladung ergeht zeitgerecht durch den 1. Vorsitzenden. Grundsätzlich werden hierüber Niederschriften gefertigt.

## **§ 7 Sportstättenausschuss**

Der Sportstättenausschuss soll die Belange der Mitgliedervereine bei der Benutzung der Sportstätten wahren. Er erstellt den Hallenbelegungsplan der Gemeinde Engelskirchen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

Der Ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Mitgliedervereine.

## **§ 9 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen**

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme § 2 Absatz 2 letzter Satz, § 10 Absatz 1 letzter Satz und § 9 Satz 3. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Zuruf oder Handzeichen. Nur bei Wahlen oder auf besonderen Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Zur Satzungsänderung sind 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Niederschrift festgehalten, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des GSV Engelskirchen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich.

Ein Beschluss über die Auflösung des GSV bedarf es einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des GSV fließt das evtl. vorhandene Vermögen an die Gemeindeverwaltung Engelskirchen zurück, die dann unmittelbar und ausschließlich die Mittel gemeinnützigen Sportzwecken zuführt.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

Die Satzung vom 14.09.1991 wurde überarbeitet, am 12.06.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Johannes Schuster

1. Vorsitzender

Petra Klee

stellv. Vorsitzende